

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/11, [Nr. 27]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow auf ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die in geschlossener Ortslage der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gelegenen öffentlichen Straßen unterliegen der Reinigungspflicht. Diese betreibt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als öffentliche Einrichtung.
2. Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen und auf dem jeweiligen Straßenbegleitgrün. Die Straßenreinigung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beinhaltet das Schneeräumen sowie Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
4. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist berechtigt, Reinigungspflichten auf öffentlichen Straßen im Rahmen des Brandenburgischen Straßengesetzes auf die Eigentümer erschlossener Grundstücke zu übertragen.
5. Erschlossen im Sinne der Straßenreinigungssatzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
6. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
7. Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers nach Satz 1 der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte; bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger

Die Reinigung und Winterwartung der Straßen wird in dem, in §§ 3 und 4 festgelegtem Umfang den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dabei bestimmt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Reinigungs-, Streu- und Schneeberäumungsmaßnahmen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflichten

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der vor dem Grundstück verlaufenden Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, bei getrennten Fahrbahnen bis zum Trennstreifen, den Geh- und Radweg, den zu dem Grundstück abzweigenden Gehweg, die Zufahrt, die Parkbuchten und die Grünstreifen. Hiervon ausgenommen sind die Fahrbahnen jeweils ohne Parkbuchten, die in dem als Anlage aufgeführten Straßenverzeichnis aufgezählt sind und durch die Gemeinde gereinigt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich durch den Anlieger von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.
4. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach Abs. 2 verpflichteten Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
5. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberklappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten. Insbesondere ist der Grünwuchs in den Rinnsteinen zu entfernen.
6. Bei der Reinigung ist einer übermäßigen Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frost) entgegenstehen.
7. Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden.
8. Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungstrecke reinigungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken, dies gilt auch bei so genannten Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

9. Bei einer Hilfestellung durch Dritte geht die Reinigungspflicht nicht über, sondern verbleibt beim Anlieger. Dieser haftet dann auch für das Handeln des Dritten. Auf Antrag des Anliegers kann jedoch auch ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit deren Zustimmung die Reinigungspflichten und/oder den Winterdienst übernehmen.

§ 4

Art und Umfang der Winterwartung

1. Die Winterwartung umfasst bei Eis- und Schneeglätte die Freihaltung und Bestreuung des vor dem Grundstück verlaufenden Geh-, oder Geh- und Radweges in einer Breite von mindestens 1,50 Meter. Hiervon ausgenommen sind die Fahrbahnen ohne Parkbuchten, Geh- und Radwege, die in dem als Anlage aufgeführten Straßenverzeichnis aufgezählt sind und durch die Gemeinde im Winter gewartet werden.
2. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Der Schnee des Gehweges ist an der Seite anzuhäufen, die dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten ist. Wo dies nicht möglich ist, ist er so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
4. Die Beräumung und Bestreuung hat so zu erfolgen, dass die Geh- und Radwege von den Verkehrsteilnehmern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden können und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Näheres hierzu regelt § 5.
5. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
6. Der Anlieger hat die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Ende des Winters aufzunehmen und zu entsorgen. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stellt den Anliegern Streusand an den im Gemeindejournal der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bekannt gemachten Orten kostenlos zur Verfügung. Das befreit den Anlieger aber nicht von der Pflicht nach Satz 1.
7. Die Bestreuung hat mit abstumpfenden Mitteln zu erfolgen. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen, mit Ausnahme zugelassener Feuchtsalzgemische, ist verboten. Ausnahmsweise können Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet werden:
 - a) an besonders gefährlichen Stellen des Gehweges, wie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken
 - b) zur Freihaltung von Eis und Schnee bei öffentlichen Versorgungsanlagen, z. B. Schieberkappen, Hydranten sowie
 - c) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
8. An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss der Gehweg so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
9. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

10. Die zu räumenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden.
11. Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungstrecke winterwartungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Winterwartung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

§ 5

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Geh- und Radwege sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr vom Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Der Schutz der Fußgänger hat Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr und das Streuen hat Vorrang vor dem Räumen. Bei erneutem Schneefall und erneut einsetzender Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Straßen wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht beginnt jedoch erst nach Beendigung des Schneefalles und/oder Bildung der Eisglätte. Die Räum- und Streupflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 6

Gebühren

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen einschließlich des Winterdienstes auf den sich aus der Anlage ergebenden öffentlichen Straßen gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der jeweils gültigen Fassung Gebühren. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 seine Reinigungspflichten verletzt
 - b) § 3 Abs. 3 Kehr- und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt
 - c) § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 seinen Freihalteplichten nicht nachkommt
 - d) § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 10 die zu reinigenden bzw. zu räumenden Flächen beschädigt
 - e) § 4 Abs. 1, 3, 4, 8, § 5 seine Streupflichten verletzt
 - f) § 4 Abs. 7 eine abweichende Bestreuung vornimmt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

1. Die Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow veröffentlicht.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Fassung vom 20.09.2013 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 01.12.2017

Gez.
Ortwin Baier
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Straßengruppe A

Blankenfelde, Dahlewitz und Mahlow

Auf den in dieser Gruppe aufgeführten Fahrbahnen führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow monatlich die Straßenreinigung und, abhängig von der Witterung, den Winterdienst durch.

Die Reinigung und der Winterdienst auf den nicht nachfolgend genannten Fahrbahnen, bzw. Geh- und Radwegen und sonstigen Flächen im Straßenland sind den Anliegern übertragen.

Blankenfelde:

Fahrbahn

Berliner Damm (OD der L 792)

Blankenfelder Dorfstraße (OD der L 792)

Brandenburger Platz

von Eichendorffstr. über H.-Heine-Str., Fasanenweg bis P.-Gerhardt- Str.

Carl-von-Ossietzky-Straße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

vierspurig mit Mittel-Grünstreifen bis Kreisverkehr

Erich-Klausener-Straße

Heinrich-Heine-Straße

Jühnsdorfer Weg

Karl-Liebknecht-Straße

Karl-Marx-Straße

Max-Liebermann-Ring

Moselstraße

Mozartweg

zwischen Karl-Marx-Straße und Erich-Klausener-Straße

Oderstraße

Pappelallee

Potsdamer Damm (OD der L 40)

Rembrandtstraße

zwischen Trebbiner Damm und Jühnsdorfer Weg

Tiliastraße

von Dietrich-Bonhoeffer-Straße bis Verkehrsinsel vor dem Vogelkirschenring

Trebbiner Damm (OD der L 792)

Triftstraße

zwischen Dorfstraße und Sportplatz

Zossener Damm (OD der L 40)

Parkplätze

Karl-Liebknecht-Straße

Mozartweg

Die Reinigung der Parkplätze wird von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

Dahlewitz

Fahrbahn

Am Bahnhofsschlag

Bahnhofstraße

Dahlewitzer Dorfstraße

Thälmannstraße (L 40)

Parkplätze

Parkplatz verlängerte Breitscheidstraße

Die Reinigung der Parkplätze wird von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

Mahlow:

Fahrbahn

Albrechtstraße

zwischen Trebbiner Straße und Ibsenstraße

Am Bahnhof

Alt Glasow

im Bereich Ortslage Glasow

Beethovenstraße

Berliner Damm (OD der L 792)

Berliner Straße

Blankenfelder Weg

Ernst-Thälmann-Platz

Ernst-Thälmann-Straße

zwischen Ibsenstraße und Poststraße

zweispurige Fahrbahn mit Mittel-Grünstreifen

Glasower Damm

ohne Seitenstraßen Glasower Damm im Bereich der Hausnummern 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 30a und 54, 56, 58, 60

Goethestraße

Heimstättenstraße (einschließlich Bahnhofsvorplatz)

Immanuel-Kant-Straße

zwischen Ibsen- und E.-Thälmann-Str.

Im Roten Dudel

Herbert-Tschäpe-Straße

Ibsenstraße

Leonard-Bernstein-Ring

Lichtenrader Straße

Mahlower Dorfstraße

(ohne Zweigstraße vor der Schule im Bereich der Haus- Nr. 4 - 6)

Mahlower Straße

Marienfelder Straße

im Waldblick zwischen Dorfstraße und Ziethener Straße

Richard-Wagner-Chaussee

zwischen Berliner Damm und Beethovenstraße

Selchower Weg

Teltower Straße (OD der L 76)

Trebbiner Straße

zwischen Bahnübergang (Ecke Heimstättenstr.) und L 76

Ziethener Straße

Im Waldblick zwischen Lichtenrader Straße und Marienfelder Straße

Parkplätze

Bahnhofsparkplatz an der Mahlower Straße

Reinigung und Winterdienst der Bushaltestellen im Gemeindegebiet

Bei allen Bushaltestellen im Gemeindegebiet führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Reinigung und den Winterdienst durch.

Straßengruppe B

Blankenfelde, Dahlewitz- Ort, Mahlow, Groß Kienitz- Ort und Jühnsdorf

Auf den in dieser Gruppe aufgeführten Fahrbahnen bzw. Geh- und Radwegen führt die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abhängig von der Witterung den Winterdienst durch. Die Straßenreinigung (Fahrbahn und Geh- bzw. Radweg) wird vollständig und der Winterdienst insoweit, als die Fahrbahn bzw. der Geh- und Radweg nicht genannt werden, auf die Anlieger übertragen.

Blankenfelde

Fahrbahn

Albrecht-Dürer-Straße

zwischen Zossener Damm und Rembrandtstraße

Am Stechberg

August-Bebel-Straße

Bachstraße

Drosselsteig

Eichendorffstraße

Heckenrosenstraße

Käthe-Kollwitz-Straße

zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Jühnsdorfer Weg

Märkische Promenade

zwischen Birkenweg und An den Vier Ruten

Rhönstraße

Wilhelm-Raabe-Straße

Geh- und Radweg

Fritz-Reuter-Weg

zwischen Berliner-Damm und Bebauung August-Bebel-Straße

Zossener Damm

Dahlewitz – Ort

Fahrbahn

Am Waldrand

Bertolt-Brecht-Straße

Breitscheidstraße

Gorkistraße

Gutsbahntrasse

Parkstraße

Straße nach Groß Kienitz (L 402)

Straße 12

Waldstraße

Zum Sandberg

Zum Storchennest (nur befestigter Teil)

Parkplätze

Parkplatz zw. neuem Bürgerhaus u. Bahnhofstr.

Geh- und Radweg

Radweg entlang der Bahnhofstraße

ausschließlich auf der südlichen Seite der Bahnhofstraße zwischen Thälmannstraße und Ortsteilgrenze zu Blankenfelde

Friedhofsweg

Radweg zwischen Wohnbebauung und Einmündung Kiefernstraße

Mahlow

Fahrbahn

Arcostraße

zwischen Ziethener Str. u. Stadtgrenze Berlin

Arnold-Böcklin-Straße

zwischen Steinstr. u. Anselm-Feuerbach-Straße

Hubertusstraße

zwischen Arco- und Keplerstr.

Karl-Marx-Platz

Keplerstraße

zwischen Zeppelin- und Hubertusstr.

Luisenstraße

Mahlower Dorfstraße

kommunaler Teil vor der Schule im Bereich der Haus- Nr. 4 - 6

Maxim-Gorki-Straße

zwischen Luisenstr. und Bahnhofstr.

Platz der Freiheit

Poststraße

zwischen Heimstättenstr. u. E-Thälmann-Str.

Rathenaustraße

zwischen Ernst-Thälmann-Platz und Kita

Schulstraße

bis Waldweg

Virchowstraße

Zeppelinstraße

zwischen Arco- und Keplerstr.

Geh- und Radweg

Geh- und Radweg Blankenfelder Weg

Geh- und Radweg Glasower Damm

ausschließlich auf der östlichen Seite des Glasower Damms

Radweg entlang der Lichtenrader Straße u. Ziethener Straße

zwischen L 76 und Beginn der Bebauung Waldblick

Groß Kienitz

Fahrbahn

OD der L 402 (Groß Kienitzer Dorfstraße/Rotberger Str.)

Eintrachtstraße

ohne Stichstraßen

Groß Kienitzer Dorfstraße

zwischen Rotberger Str. u. Weidendamm

Pristerweg

bis zur Einmündung Eintrachtstr.

Jühnsdorf

Fahrbahn

Dorfstraße (L 792 und Dorfaue/ westlicher Abzweig)

Glasower Weg

Lankeweg

Schäferei

Straßengruppe C

Mahlow – Gewerbegebiet, Dahlewitz – Gewerbegebiet und Groß Kienitz – Gewerbegebiet

Auf allen Verkehrsflächen, ausgenommen der Grundstückszufahrten, die kein Geh- und Radweg sind, werden die Straßenreinigung, der Winterdienst und die Pflege des Straßenbegleitgrüns durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführt.

Mahlow

Am Lückefeld

Krügers Land

zwischen Ibsenstraße und Am Lückefeld

Neue Straße

von Krügers Land bis einschließlich Postverteilzentrum Hausnummer 6

Dahlewitz

An der Dahlewitzer Heide

im Gewerbegebiet ab Ende Wohnbebauung bis zum Wendehammer

Eschenweg (südlicher Teil)

Jagdweg

Kiefernstraße

Ludwig-Erhard-Ring

Mittelstraße

Wildwechsel

Zülowstraße

Groß Kienitz

Am Weidendamm

Hermann-Gebauer-Straße

Otto-Porath-Platz

Weidendamm

Willy Grothe Platz

Abkürzungen

B – Bundesstraße

OD – Ortsdurchfahrt

K – Kreisstraße

L – Landesstraße